

Pro und contra „Berliner Testament“

Das wohl am meisten gebräuchliche Testament in Deutschland ist das sogenannte „Berliner Testament“:

Hierbei setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Erben ein und bestimmen dann im weiteren, dass beispielsweise gemeinsame Kinder Schlusserben werden sollen, wenn auch der letzte von ihnen verstorben ist.

Dieses Testament hat durchaus seinen Sinn, insbesondere in jungen Ehejahren und bei überschaubarem Vermögen der Eheleute. Das „Berliner Testament“ vermeidet, dass beispielsweise bei kinderlosen Ehepaaren die Eltern des verstorbenen Ehegatten eine Erbengemeinschaft gemeinsam mit dem verwitweten Ehepartner bilden. Wird das Testament sodann im folgenden jedoch nicht der familiären Situation angepasst, kann dies im Erbfall durchaus unangenehme Folgen haben:

► Steuerliche Probleme:

Ist der Nachlass größer als die Freibeträge des Ehegatten, so fällt Erbschaftssteuer an. Erbschaftssteuerfreibeträge für Kinder werden verschenkt, da diese gemäß „Berliner Testament“ zunächst nichts erben.

► Undankbare Kinder:

Wird die Witwe beispielsweise pflegebedürftig und kümmert sich ein Kind ganz besonders stark um sie, während sich andere überhaupt nicht mehr melden, so besteht aufgrund einer vermuteten Bindungswirkung des „Berliner Testaments“ keine Möglichkeit, die einmal getroffene Schlusserbeneinsetzung aller Kinder zu widerrufen oder abzuändern. D.h. ist ein Ehegatte verstorben, kann der andere auf solche unvorhergesehene familiäre Situation mit einem eigenen Testament nicht mehr reagieren. Hier helfen lediglich noch juristische Notmaßnahmen.

► Pflichtteile:

Ist schon bei der Abfassung eines „Berliner Testaments“ klar, dass es später einmal Probleme mit pflichtteilsberechtigten Kindern geben wird, ist ein „Berliner Testament“ ungünstig, weil Pflichtteile hierbei höher ausfallen als erforderlich.

► Fazit:

Ein „Berliner Testament“ muss wie jedes anderes Testament auch immer auf die persönlichen und wirtschaftlichen Zustände abgestimmt sein. Was in jungen Jahren sinnvoll testiert wurde, kann sich später als Falschtritt erweisen.